

Es ist das Ziel aller Lehrer* sowie Schüler*, sich im mitmenschlichen Bereich angemessen zu verhalten. Dabei soll jeder in seinen Rechten anerkannt sein, so wie er die eigenen Pflichten den anderen gegenüber einzuhalten bereit ist.

1. Unterrichtszeiten

Das Schulgebäude ist ab 07:15 Uhr geöffnet. Schüler begeben sich bis zum planmäßigen Unterrichtsbeginn in ihre Klassenräume.

Unterrichtsbeginn ist um 07:50 Uhr. Alle sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Sollte eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so informiert der Klassensprecher das Sekretariat.

2. Versäumnisse

a) Entschuldigungen

Wer durch Krankheit oder sonstigen Notfall verhindert ist, am Unterricht teilzunehmen, muss das spätestens am zweiten Unterrichtstag der Schule oder dem Klassenlehrer telefonisch oder schriftlich mitteilen. Der Klassenlehrer kann in besonderen Fällen die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

b) Beurlaubungen

Der Schüler kann aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich beim Klassenlehrer, ggf. Schulleiterin, beantragt werden.

3. Verhalten auf dem Schulgelände

a) Wer eigenmächtig während der Unterrichtszeit das Schulgelände verlässt, verliert den gesetzlichen Versicherungsschutz.

b) Während der regulären Pausenzeiten steht es den Schülern frei, sich im Klassenraum, im Pädagogischen Zentrum, im Schüleraufenthaltsraum oder auf dem Schulhof aufzuhalten. Volljährige Schüler können das Schulgelände verlassen (allerdings entfällt dann der Versicherungsschutz).

Jedoch stehen die zur Besorgung von Lebensmitteln zur Erhaltung der Schulfähigkeit (schulischen Leistungsfähigkeit) notwendigen direkten Wege außerhalb des Schulgeländes unter Versicherungsschutz.

Dies gilt jedoch nicht für die Wege zur Besorgung von sogenannten „Genussmitteln“. Auch der Aufenthalt in den Räumen eines Lokals ist nicht versichert.

c) Die Unterrichtsräume (Ausnahme: Fachräume) sind in der Regel unverschlossen.

d) Während der Freistunden können Schüler wahlweise

- im Unterrichtsraum verbleiben (wenn nicht planmäßig besetzt, z. B. Kurs),
- den Schüleraufenthaltsraum (Raum 65) aufsuchen,
- das Schulgelände verlassen (volljährige Schüler).

e) Die Türen der Unterrichtsräume sind geschlossen zu halten.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

- f) Der Aufenthalt in den Gängen, an den Notausgängen, im Treppenhaus und in der Tiefgarage ist damit generell nicht zulässig.
- g) Die Türen der Notausgänge in den Treppenhäusern dürfen nur bei einem Brand der Schule benutzt werden.
Die Benutzung während der Pausen und am Unterrichtsende ist grundsätzlich verboten.
- h) Es ist die Verpflichtung eines jeden Schülers, während seiner Anwesenheit im Gebäude bzw. auf dem Schulgelände alles zu unterlassen, was störend oder behindernd wirken könnte, z. B. Behinderung des freien Durchgangs, Lärmbelästigung aller Art.
- i) Die Größe unseres Berufskollegs birgt die Gefahr der Anonymität mit allen unerwünschten Folgen. Daher ist es notwendig, daß bei berechtigtem Interesse (z. B. aktueller Verstoß gegen eine Regelung der Schul- und Hausordnung) jeder Schüler verpflichtet ist, einem Mitglied des Kollegiums auf Verlangen ohne weiteres seinen Namen und seine Klasse zu nennen.
- k) Jeder fühlt sich für Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulgelände verantwortlich.
- l) Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten.
- m) Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt.
- n) Die Benutzung von Handys ist in den Unterrichtsräumen nicht erlaubt. Sie sind grundsätzlich also auszuschalten. Die Benutzung eines Handys während einer Klassenarbeit beim Toilettengang gilt als Täuschungsversuch.
Das unautorisierte Fotografieren von Lehrpersonen mit Handys ist strikt untersagt.

4. Essen und Trinken

- a) *Das Mitbringen von Automaten- bzw. Papp- oder Plastikbechern in die Klassenräume ist untersagt.*
- b) *Das Mitbringen von Getränken in geschlossenen Gefäßen ist gestattet.*

Im Sinne einer gesunden Ernährung sollte der Genuss von zuckerfreien und koffeinfreien Getränken bevorzugt werden.
- c) *Das Trinken im Unterricht ist nur während Stillarbeitsphasen, Klassenarbeiten und Klausuren sowie Gruppen- und Projektarbeit gestattet.*
- d) *Der Genuss von Nahrungsmitteln, Süßigkeiten etc. ist während des Unterrichts nicht gestattet.*
- e) *Bei Klassenarbeiten und Klausuren ist der Genuss von Nahrungsmitteln gestattet.*

Grundsätzlich gilt, dass die Schülerinnen und Schüler den Verpackungsmüll in die dafür bereitgestellten Abfalleimer entsorgen.

- f) *Für die PC-Räume gilt eine gesonderte Raumnutzungsordnung.*

5. Unterrichtsräume

- a) Es ist Aufgabe der Klassengemeinschaft, dafür zu sorgen, daß sich die Räume während und nach der Unterrichtszeit im ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Dazu zählen insbesondere,

- jeweils nach Beendigung der Unterrichtsstunde die Tafel zu reinigen,
- Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern nach dem eingeführten Abfalltrennungsprinzip zu sammeln und
- vor Verlassen der Klasse am Ende des Unterrichts, auch bei Aufsuchen eines Fachraumes etc., die Fenster zu schließen und die Stühle auf die Tische zu stellen.

b) Jeder Schüler trägt Sorge für seine Tasche, Bücher, Garderobe etc. (das bedeutet, bei Klassenwechsel oder u. U. auch Verlassen des Klassenraumes entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen).

6. Parkordnung

• Schulhof

Für Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder bestehen Abstellmöglichkeiten vorn auf dem Schulhof zur Straße Gut Insel. Die erste Reihe vor den Fahrradständern ist für Motorräder reserviert.

• Parkplatz

- Das Parken ist ausschließlich in den markierten Parkbuchten gestattet. Außerhalb der Markierungen parkende Fahrzeuge können in Einzelfällen abgeschleppt werden.
- Behindertenparkplätze sind nur Behinderten mit entsprechender Berechtigung vorbehalten. Verstöße werden zur Anzeige gebracht, die Fahrzeuge unverzüglich abgeschleppt (siehe Regelung StVO).

Fußgänger haben im gesamten Parkplatzbereich Vorrang.

7. Sicherheit und Haftung

a) Sicherheit

Aus Sicherheitsgründen lassen sich sämtliche Außentüren ohne Schlüssel von innen öffnen (Fluchtwege). Die Benutzung gilt nur für Notfälle. In Alarmsituationen muss das Schulgebäude durch den nächstgelegenen Ausgang verlassen werden. Der Fluchtweg ist jedem bekannt.

b) Haftung

Es ist im Sinne der Schulgemeinschaft, Gebäude, Einrichtung und Lernmittel schonend zu behandeln. Bei mutwilliger Sachbeschädigung wird vom Schulträger Schadensersatz verlangt.

Für Wertgegenstände besteht keine Haftung.

Die Schul- und Hausordnung des Ludwig-Erhard-Berufskollegs gründet auf den verbindlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen. In jedem Falle gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes, die zum Schuljahresbeginn vom Klassenlehrer erläutert werden. Bei groben Verstößen werden die im Schulgesetz vorgesehenen Maßnahmen veranlaßt.

Die Schul- und Hausordnung ist allen Schülern, Lehrern und Eltern der Schule bekanntzugeben und wird von ihnen als verbindlich anerkannt.